



Heinz-Wilhelm Geldermann
Leiter des Referats 615

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft/Bauernblatt e. V.
info@abl-ev.de

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e. V. (BUND)
bund@bund.net

Bund Ökologische Lebensmittel-
wirtschaft e. V. (BÖLW)
info@boelw.de

Bundesverband Agrarhandel e. V.
info@der-agrarhandel.de

Bundesverband Beruflicher
Naturschutz e. V. (BBN)
mail@bbn-online.de

Bundesverband Deutscher
Milchviehhalter e. V.
info@bdm-verband.de

Bundesverband Deutscher
Ziegenzüchter e. V. (BDZ)
info@ziegen-sind-toll.com

Bundesvereinigung der Erzeuger-
organisationen Obst und Gemüse e. V.
info@bveo.de

Deutsche Landwirtschafts-
Gesellschaft e. V.
info@dlg.org

Deutscher Bauernbund e. V.
bauernbund@t-online.de

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TELEFON +49 228 99 529-3331
FAX +49 228 99 529-4262
E-MAIL 615@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 615-40001/0056
DATUM 20. Januar 2023

Deutscher Bauernverband e. V.

dbv@bauernverband.net

Deutscher Landkreistag

info@landkreistag.de

Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.

info@dnr.de

Deutscher Raiffeisenverband e. V.

info@drv.raiffeisen.de

Deutscher Städtetag

post@staedtetag.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund

dstgb@dstgb.de

Deutscher Weinbauverband e. V.

info@dwv-online.de

Deutscher Verband für Landschafts
pflege (DVL) e. V.

info@dvl.org

Familienbetriebe Land und Forst e. V.

info@fablf.de

Forum Moderne Landwirtschaft e. V.

info@moderne-landwirtschaft.de

Greenpeace e. V.

mail@greenpeace.de

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

nabu@nabu.de

Naturschutzforum Deutschland e. V.

verwaltung@nafor.de

Oxfam Deutschland e. V.

info@oxfam.de

Transparency International Deutschland e. V.
office@transparency.de

Verband der Landwirtschaftskammern e. V. (VLK)
info@vlk-agrار.de

Verband Deutscher Hopfenpflanzer e. V.
info@deutscher-hopfen.de

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
info@vzbv.de

Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V.
info@schafe-sind-toll.com

WWF Deutschland
info@wwf.de

Zentralverband Gartenbau e. V.
info@derdeutschegartenbau.de

Ausschließlich per E-Mail

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung weiterer Vorschriften;

hier: Beteiligung gemäß § 47 GGO

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung weiterer Vorschriften zum Zwecke der Beteiligung gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).

Die im Zuge der jüngsten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) erlassene Verordnung (EU) 2021/2116 stellt vermehrt Anforderungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union auf, die der Durchführung auf nationaler Ebene bedürfen, und enthält in Teilen neue Vorgaben, die unabhängig vom betreffenden GAP-Förderbereich einzuhalten sind. Einzelnen dieser Anforderungen und Vorgaben zum Schutz der finanziellen Interessen der Union kann aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Verhinderung einer

Zersplitterung des Rechts sinnvollerweise nur durch ein horizontal, d. h. fördermaßnahmenübergreifend, angelegtes Gesetz entsprochen werden. Diesem Anliegen dient das mit Artikel 1 des Gesetzes vorgelegte GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG), dessen Anwendungsbereich die gesamte sog. 1. Säule der GAP, den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), umfasst.

Das GAPFinISchG sieht die Regelung von im Wesentlichen zwei Themenkomplexen vor: die Verankerung der sog. Umgehungsklausel aus Artikel 62 Verordnung (EU) 2021/2116 in nationales Recht und die Regelung nationaler Durchführungsvorschriften zu Artikel 59 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2022/128. Nach den zuletzt genannten Vorschriften ist u. a. sicherzustellen, dass Antragsteller Auskunft über ihre etwaigen Tochter- und Mutterunternehmen, also ihre Unternehmensgruppe, erteilen und zu ihrer und zur Identifizierung dieser Unternehmen entsprechende Steueridentifikationsnummern angeben.

Ihre etwaige Stellungnahme zu dem Referentenentwurf übersenden Sie bitte in elektronischer Form an 615@bmel.bund.de bis spätestens

Freitag, 27. Januar 2023, Dienstschluss.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei dem beigefügten Entwurf um keine innerhalb der Bundesregierung abgestimmte Textfassung handelt.

Zur Erhöhung der Transparenz in Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren hat die Bundesregierung am 15. November 2018 beschlossen, Referentenentwürfe und Verbändestellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Sie werden in diesem Zusammenhang daher gebeten, Ihre Stellungnahme frei von personenbezogenen Daten abzugeben oder eine Stellungnahme einzureichen, in der etwaige personenbezogene Daten geschwärzt sind. Bitte bestätigen Sie uns im Falle gleichwohl enthaltener personenbezogener Daten im Zuge der Übersendung der Stellungnahme, dass alle Betroffenen in die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben. Sofern im Zuge der Übersendung der Stellungnahme diese Bestätigung nicht - und ggf. auch nicht auf Nachfrage - erfolgt, wird davon ausgegangen, dass eine Einwilligung der betroffenen Personen in die Veröffentlichung ihrer in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten nicht vorliegt. Die entsprechenden personenbezogenen Daten werden daher vor Veröffentlichung Ihrer Stellungnahme von unserer Behörde geschwärzt. Sofern Sie der Veröffentlichung der Stellungnahme widersprechen, wird im Rahmen der Veröffentlichung des Referentenentwurfs lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme Ihres Verbandes eingereicht wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Geldermann

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Durch die jüngste Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und die damit einhergehende Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 ist es zu einer Änderung von Regelungen gekommen, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen. Die Verordnung (EU) 2021/2116 enthält insoweit weniger Regelungen, die unmittelbar gegenüber dem Antragsteller angewendet werden können, und verpflichtet den Mitgliedstaat stärker als bisher, seine nationalen Verwaltungssysteme entsprechend auszugestalten.

Den schon in der bisherigen Förderperiode geltenden Anforderungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist, soweit nicht ohnehin EU-rechtliche Vorgaben unmittelbar galten oder allgemeine Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene zur Anwendung kamen, durch fördermaßnahmenspezifische Regelungen in den jeweiligen nationalen Vorschriften entsprochen worden. Hieran wird auch in der neuen Förderperiode grundsätzlich festgehalten. Allerdings enthält die Verordnung (EU) 2021/2116 in Kapitel I des Titels IV einzelne Anforderungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, denen aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Verhinderung einer Zersplitterung des Rechts sinnvollerweise nur durch ein horizontal angelegtes, d. h. fördermaßnahmenübergreifend angelegtes Gesetz entsprochen werden kann. Diesem Ansinnen dient das mit Artikel 1 dieses Gesetzes vorgelegte GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz, das im Wesentlichen Regelungen zur Durchführung von Artikel 59 Absatz 4 und Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 enthält. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschränkt sich auf Interventionen und Maßnahmen, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), also der sog. 1. Säule der GAP, finanziert werden.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der finanziellen Interessen der Union sind nationale, die Verordnung (EU) 2021/2116 durchführende Bestimmungen erforderlich. Soweit das Gesetz der Durchführung von Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 dient, genügen weder bestehende Regelungen des nationalen Rechts noch andere Bestimmungen des EU-Rechts vollständig den gestellten Anforderungen. Von Einzelregelungen in den jeweiligen Förderbereichen der 1. Säule der GAP soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit kein Gebrauch gemacht werden. Es bleibt vor diesem Hintergrund nur eine eigenständige, horizontal angelegte gesetzliche Regelung für diese Säule.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich aus Informationspflichten ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 12 150 EUR. Eine Kompensation erfolgt nicht, weil es sich um eine 1:1-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Für den Bund entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 232,10 EUR sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 422 EUR.

Länder:

Für die Länder entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 19 272 EUR sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 5 694 EUR.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

(GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinISchG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung von Kapitel I des Titels IV der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Rahmen dieses Kapitels und zu seiner Durchführung erlassenen weiteren Rechtsakten der Europäischen Union, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Für Interventionen oder Maßnahmen, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes finanziert werden, gilt dieses Gesetz nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

(3) Dieses Gesetz gilt unbeschadet der Regelungen des § 264 des Strafgesetzbuches, des Subventiongesetzes und anderer nationaler Rechtsvorschriften, die Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union enthalten.

§ 2

Verbot der Umgehung rechtlicher Vorschriften

(1) Wird zum Erlangen eines Vorteiles eine Vorschrift des EU-Rechts oder eine zu ihrer Durchführung erlassene nationale Vorschrift umgangen, insbesondere dadurch, dass Voraussetzungen für den Erhalt des Vorteiles künstlich, den Zielen der betroffenen Vorschrift zuwiderlaufend geschaffen werden, darf der Vorteil nicht gewährt werden.

(2) Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 sind Vorschriften, die einen Anspruch auf Gewährung eines Vorteiles begründen oder Voraussetzungen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen an die Gewährung eines Vorteiles bestimmen, insbesondere

1. die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Verordnung (EU) 2021/2116,
5. die jeweils im Rahmen und zur Durchführung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verordnungen erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union in den jeweils geltenden Fassungen,
6. das GAP-Direktzahlungen-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung,
7. das GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung,
8. das GAP-Konditionalitäten-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung,
9. das Marktorganisationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
10. das Weingesetz in der jeweils geltenden Fassung,
11. das Hopfengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
12. das Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
13. das Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
14. die jeweils auf Grund der in den Nummern 6 bis 13 genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen,
15. die jeweils zur Durchführung der in den Nummern 1 bis 5 genannten Rechtsakte erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen der Länder in den jeweils geltenden Fassungen und

16. die jeweils im Rahmen und zur Durchführung der in den Nummern 1 bis 15 genannten Rechtsvorschriften erlassenen Förderrichtlinien des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Auf einen Verwaltungsakt, der einen Vorteil entgegen Absatz 1 gewährt, sind § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 des Marktorganisationsgesetzes anzuwenden.

§ 3

Angaben zur Identifizierung

(1) Wer einen Antrag auf Gewährung eines Vorteiles stellt, hat zum Zweck der Identifizierung in jedem Antrag folgende zum Antragszeitpunkt geltende Informationen anzugeben:

1. Name und Vorname, die Firma einschließlich Rechtsform oder die Bezeichnung, unter der er im Rechtsverkehr auftritt,
2. sofern er wirtschaftlich Tätiger im Sinne des § 139a Absatz 3 der Abgabenordnung ist und die Antragstellung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt:
 - a) seine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung,
 - b) sofern eine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des Buchstaben a nicht vergeben ist, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des § 27a des Umsatzsteuergesetzes,
 - c) sofern weder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des Buchstaben a noch eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des Buchstaben b vergeben ist, seine Steuernummer,
3. sofern er nicht wirtschaftlich Tätiger im Sinne des § 139a Absatz 3 der Abgabenordnung ist oder die Antragstellung nicht im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt:
 - a) seine Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung,
 - b) sofern eine Identifikationsnummer im Sinne des Buchstaben a nicht vergeben wird, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne der Nummer 2 Buchstabe b,
 - c) sofern eine Identifikationsnummer im Sinne des Buchstaben a nicht vergeben wird und eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne der Nummer 2 Buchstabe b nicht vergeben ist und soweit zutreffend, seine Steuernummer,
4. sofern er einer Gruppe nach Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) angehört, soweit zutreffend:
 - a) den Namen seines Mutterunternehmens und dessen Nummer im Sinne der Nummer 2 oder 3,

- b) den Namen seines obersten Mutterunternehmens und dessen Nummer im Sinne der Nummer 2 oder 3,
- c) die Namen seiner Tochterunternehmen und deren Nummern im Sinne der Nummer 2 oder 3.

(2) Die Gewährung des Vorteiles kann ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen werden, wenn die Angaben nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft gemacht wurden. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 fordert die zuständige Behörde unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung oder Korrektur der Angaben auf.

§ 4

Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten

Die zuständige Behörde ist befugt in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Daten im Sinne von § 3 zum Zwecke der Durchführung von Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131) zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Abschnitt 6 des Marktorganisationsgesetzes gilt entsprechend.

Artikel 2

Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung

§ 9 der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.
2. Die Nummern 8 bis 14 werden die Nummern 6 bis 12.

Artikel 3

Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

§ 15 Absatz 3 der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1197), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „, sofern zutreffend auch die Namen des Mutterunternehmens, des obersten Mutterunternehmens sowie der Tochterunternehmen der Gruppe im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), der das Unternehmen zum

in Absatz 2 genannten Zeitpunkt angehört; jeweils mit Wirtschafts-Identifikationsnummer“ gestrichen.

2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die jüngste Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und die damit einhergehende Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 ist es zu einer Änderung von Regelungen gekommen, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen. Die Verordnung (EU) 2021/2116 enthält insoweit weniger Regelungen, die unmittelbar gegenüber dem Antragsteller angewendet werden können, und verpflichtet den Mitgliedstaat stärker als bisher, seine nationalen Verwaltungssysteme entsprechend auszugestalten.

Die rechtliche Ausgestaltung der Förderbereiche auf nationaler Ebene erfolgt je nach betreffender Maßnahme oder Intervention aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), der sog. 1. Säule der GAP, oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der sog. 2. Säule der GAP, unterschiedlich: Soweit nicht ohnehin Vorschriften des EU-Rechts unmittelbar zur Anwendung kommen, bestehen für die jeweiligen Maßnahmen teils zur Durchführung erlassene Bundesgesetze oder Rechtsverordnungen, teils landesgesetzliche Regelungen oder zur Durchführung erlassene untergesetzliche Bestimmungen wie Förderrichtlinien. Den schon in der bisherigen Förderperiode geltenden Anforderungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist, soweit nicht ohnehin EU-rechtliche Vorgaben unmittelbar galten oder allgemeine Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene zur Anwendung kamen, durch fördermaßnahmenspezifische Regelungen in den jeweiligen nationalen Vorschriften entsprochen worden. Hieran wird auch in der neuen Förderperiode grundsätzlich festgehalten. Allerdings enthält die Verordnung (EU) 2021/2116 in Kapitel I des Titels IV einzelne Anforderungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, denen aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Verhinderung einer Zersplitterung des Rechts sinnvollerweise nur durch ein horizontal angelegtes, d. h. fördermaßnahmenübergreifend angelegtes Gesetz entsprochen werden kann. Diesem Ansinnen dient das mit Artikel 1 dieses Gesetzes vorgelegte GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz. Konkret sieht das Gesetz Regelungen zur Durchführung der sog. Umgehungsklausel (Artikel 62 Verordnung (EU) 2021/2116) sowie zur Durchführung von Artikel 59 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vor. Mit Blick auf die vom Grundgesetz vorgegebene Kompetenzverteilung kommt eine Regelung durch Bundesgesetz für die 1. und 2. Säule der GAP insgesamt nicht in Betracht. Der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt sich daher auf die 1. Säule der GAP.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das mit Artikel 1 vorgelegte Gesetz trägt dem Durchführungserfordernis einiger Vorgaben zum Schutz der finanziellen Interessen der Union Rechnung, die sich aus Kapitel I des Titels IV der Verordnung (EU) 2021/2116 ergeben. Zum einen wird die sog. Umgehungsklausel nach Artikel 62 Verordnung (EU) 2021/2116 im nationalen Recht verankert, zum anderen enthält das Gesetz Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128, indem die Antragsteller zum Zwecke ihrer eindeutigen Identifizierung und der ihrer etwaigen Mutter- und Tochterunternehmen u. a. verpflichtet werden, diesbezüglich entsprechende Steueridentifikationsnummern anzugeben.

III. Alternativen

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der finanziellen Interessen der Union sind nationale, die Verordnung (EU) 2021/2116 durchführende Bestimmungen erforderlich. Soweit das Gesetz der Durchführung von Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 dient, genügen weder bestehende Regelungen des nationalen Rechts noch andere Bestimmungen des EU-Rechts vollständig den gestellten Anforderungen. Von Einzelregelungen in den jeweiligen Förderbereichen der 1. Säule der GAP soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit kein Gebrauch gemacht werden. Es bleibt vor diesem Hintergrund nur eine eigenständige, horizontal angelegte gesetzliche Regelung für diese Säule.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der nationalen Durchführung des EU-Rechts im Bereich der GAP. Die Bestimmungen des Gesetzes sind mit dem EU-Recht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem vorgelegten Gesetz werden bereits zur Durchführung von Artikel 59 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/2116 erlassene Vorschriften aufgehoben. Mit der Schaffung nur einer horizontal angelegten Regelung wird ferner vermieden, dass mehrere gleich lautende Vorschriften in die unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Förderbereiche aufgenommen werden müssen. Im Übrigen schafft das Gesetz jedoch Durchführungsbestimmungen, zu denen das EU-Recht zwingt, sodass eine weitere Vereinfachung nicht erreicht werden kann.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie ergänzende Regelungen zu einer wirksamen Durchführung der in der GAP bestehenden Fördermaßnahmen enthalten. Insbesondere die Erreichung des Ziels 2 „Kein Hunger“ wird durch die Regelungen gefördert. Ferner wird mit den Fördermaßnahmen der GAP und den Regelungen des vorgelegten Gesetzes dem Nachhaltigkeitsprinzip 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Für die Wirtschaft entsteht aus Informationspflichten ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 12 150 EUR. Dieser entsteht durch die Angabe der in § 3 des Gesetzes zusätzlich geforderten Informationen im Rahmen der Antragstellung, wobei hinsichtlich des Aufwands zwischen den Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2-3 und Nummer 4 des Gesetzes zu unterscheiden ist. Zwar ist im Bereich des EGFL von ca. 308 100 Antragstellern im Jahr bundesweit auszugehen, gleichwohl können ca. 300 000 Antragsteller im Teilbereich der Direktzahlungen in Abzug gebracht werden, da eine dem § 3 entsprechende Regelung bereits in der GAPInVeKoS-Verordnung verankert worden ist, die nun in dieses Gesetz überführt wird. Der genannte Betrag setzt sich wie folgt zusammen: für die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2-3: ca. 8 100 Antragsteller x 1 Minute x 36,00 EUR Personalkostensatz (hohes Qualifikationsniveau pro Stunde in der Landwirtschaft), mithin 4 860 EUR; für die Angabe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4: ca. 810 Antragsteller (Annahme: 10 % der zu berücksichtigenden Antragsteller) x 15 Minuten x 36,00 EUR Personalkostensatz (hohes Qualifikationsniveau in der Landwirtschaft), mithin 7 290 EUR. Die in § 3 des Gesetzes geforderten Antragsangaben beruhen auf EU-rechtlichen Vorgaben, eine Kompensation erfolgt daher nicht.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Bund:

Der Bund ist mit der bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bestehenden EU-Zahlstelle zwar ebenso wie die Länder von der Regelung in § 3 des Gesetzes betroffen, wegen der geringen Zahl von Antragstellern ist der zusätzliche Erfüllungsaufwand aber sehr gering.

Dem Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 232,10 EUR. Dieser ergibt sich für Fälle, in denen keine automatisierte IT-gestützte Bearbeitung möglich ist oder Sonder- oder Überprüfungs-konstellationen gegeben sind. Die Berechnung erfolgt unter den Annahmen, dass 1 % aller ca. 100 EGFL-Antragsteller bei der BLE im Jahr sowie zusätzlich die Antragsteller, die unter § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes fallen (ca. 10 % der Antragsteller), betroffen sind. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 11 Fälle x 30 Minuten x 42,20 EUR durchschnittlicher Personalkostensatz pro Stunde, mithin 232,10 EUR.

Dem Bund entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anpassung des IT-Systems an die von § 3 des Gesetzes geforderten Antragsdaten von 422 EUR (10 h x 42,20 EUR durchschnittlicher Personalkostensatz pro Stunde).

Länder:

Den Ländern entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 19 272 EUR. Dieser ergibt sich für Fälle, in denen keine automatisierte IT-gestützte Bearbeitung möglich ist oder Sonder- oder Überprüfungs-konstellationen gegeben sind. Die Berechnung erfolgt unter den Annahmen, dass 1 % aller ca. 8 000 EGFL-Antragsteller (ohne den Bereich der Direktzahlungen) bei den Ländern sowie zusätzlich die Antragsteller, die unter § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes fallen (ca. 10 % der Antragsteller), betroffen sind. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 880 Fälle x 30 Minuten x 43,80 EUR durchschnittlicher Personalkostensatz pro Stunde, mithin 19 272 EUR.

Den Ländern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anpassung der IT-Systeme an die von § 3 des Gesetzes geforderten Antragsdaten (über den Bereich der Direktzahlungsempfänger hinaus) von 5 694 EUR (10 h x 13 Zahlstellen der Länder x 43,80 EUR durchschnittlicher Personalkostensatz pro Stunde).

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten. Ebenso sind weder demografische Auswirkungen noch Auswirkungen auf das Erfordernis gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Sie ist nicht angezeigt, da die zugrundeliegenden Vorschriften im EU-Recht nicht befristet sind. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, da es sich um Regelungen handelt, die EU-rechtlich zwingend sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Hierbei verweist Absatz 1 auf Kapitel I des Titels IV der Verordnung (EU) 2021/2116, das allgemeine Anforderungen der nationalen Verwaltungssysteme bestimmt, die vom Mitgliedstaat zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu erfüllen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass das Gesetz im Bereich der 2. Säule der GAP keine Anwendung findet. Es wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, durch Anwendungsbefehl im Landesrecht inhaltlich entsprechende Regelungen zu schaffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das Gesetz neben anderen Vorschriften zur Anwendung kommt, ohne diese zu verdrängen. Dies gilt nicht nur für die ausdrücklich benannten Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz, sondern u. a. für die in den jeweiligen Förderbereichen bestehenden Vorschriften, die zum Teil ebenso dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen.

Zu § 2 (Verbot der Umgehung rechtlicher Vorschriften)

Zu Absatz 1

Diese Regelung dient der Durchführung von Artikel 62 Verordnung (EU) 2021/2116 und gewährleistet, dass im Falle des Vorliegens eines Umgehungstatbestandes keine Förderung gewährt wird. Bisher bestand mit Blick auf Artikel 60 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eine gegenüber dem Antragsteller unmittelbar anwendbare EU-rechtliche Vorschrift. Mit der nun national geschaffenen Regelung ist eine Abweichung von der zu diesem Themenkomplex gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. u. a. Urteil vom 07.04.2022 - C-176/20 -, Rs. Avio Lucos, Rn. 66 ff.) nicht bezweckt. Nach dem Regelbeispiel in Absatz 1 liegt eine Umgehung insbesondere vor, wenn Voraussetzungen für den Vorteil künstlich, den Zielen der betreffenden Vorschriften zuwiderlaufend geschaffen wur-

den. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bedarf es einer Gesamtwürdigung der objektiven Umstände, dass trotz formaler Einhaltung der unionsrechtlichen Bedingungen das Ziel der Regelung nicht erreicht wurde. Außerdem setzt der Gerichtshof ein subjektives Element voraus, nämlich die Absicht, sich einen unionsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen künstlich geschaffen werden (vgl. u. a. EuGH, Urteil vom 12.09.2013 - C-434/12 -, Rs. Slancheva sila, Rn. 29; Urteil vom 21.07.2005 - C-515/03 -, Rs. Eichsfelder Schlachtbetrieb, Rn. 39). Ferner wird mit der Regelung in Absatz 1 die Umgehung nationaler Vorschriften explizit erfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt zur Klarstellung und Konkretisierung die in besonderer Weise betroffenen Vorschriften auf. Das sind im EU-Recht neben den sog. Basisrechtsakten der GAP (die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014, die Verordnung (EU) 2021/2115 und die Verordnung (EU) 2021/2116) die jeweils in ihrem Rahmen und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte (wie bspw. Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen). Im nationalen Recht sind dies neben den bundesgesetzlichen Bestimmungen in der 1. Säule der GAP auch landesrechtliche Vorschriften sowie untergesetzliche Bestimmungen von Bund und Ländern. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Zu Absatz 3

Mit dieser Regelung wird die Rechtsfolge für den Fall bestimmt, dass ein Vorteil trotz Vorliegens eines Umgehungstatbestandes gewährt worden ist. Sie richtet sich nach § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 des Marktorganisationsgesetzes.

Zu § 3 (Angaben zur Identifizierung)

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116. Hiernach haben die jeweiligen Antragsteller die erforderlichen Informationen zu ihrer Identifizierung zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört nach Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 auch die Angabe einer „Umsatzsteuer- oder Steueridentifikationsnummer“. Gehört der Antragsteller einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU an, ist diese Angabe auch für die jeweiligen Mutter- oder Tochterunternehmen erforderlich. Um ein einheitliches Vorgehen bei der Erfassung zu gewährleisten, soll gesetzlich vorgegeben werden, dass der Antragsteller zu dem Zweck der Identifizierung im Grundsatz das jeweils einschlägige Identifikationsmerkmal im Sinne von § 139a der Abgabenordnung anzugeben hat, da es keinen Änderungen unterworfen ist, antragslos vergeben wird und in der Regel jeder Antragsteller hierüber verfügt. Das Identifikationsmerkmal ist damit am ehesten für den vom EU-Recht vorgegebenen Zweck der Identifizierung geeignet. Der Kreis der betroffenen Antragsteller ist hierbei heterogen. Neben einer großen Anzahl landwirtschaftlich Tätiger, wobei dies sowohl natürliche oder juristische Personen als auch Personenvereinigungen sein können, kommen als Antragsteller auch nicht wirtschaftlich tätige natürliche Personen oder im Einzelfall öffentlich-rechtliche Körperschaften in Betracht. Dieser Umstand wurde bei der Ausgestaltung der Vorschrift ebenso berücksichtigt.

Für die im Grundsatz vorgesehene Erfassung des Identifikationsmerkmals nach der Abgabenordnung spricht ferner, dass die Angabe dieses Merkmals zukünftig ohnehin für den Bereich der Agrarförderung erforderlich sein wird. Nach § 52 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung bestehen Mitteilungspflichten der zuständigen Behörde gegenüber der zuständigen Finanzbehörde, wenn unter den in Absatz 1 der Vorschrift geregelten Voraussetzungen Beihilfen an eine als Land- und Forstwirt tätige Person bzw. Personenvereinigung gewährt werden. Die erstmalige Anwendung erfolgt zu dem in § 84 Absatz 3b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Zeitpunkt. Zu den zu übermit-

telnden Daten gehört hierbei u. a. das Identifikationsmerkmal, zu dessen Angabe eine Verpflichtung besteht (§ 52 Absatz 3 Satz 3 und 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Vor diesem Hintergrund drängt es sich schon aus Gründen der Datensparsamkeit auf, für die Zwecke der Durchführung von Artikel 59 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 ebenso die Angabe des Identifikationsmerkmals zu fordern.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung noch nicht erfolgt ist, sieht § 3 in diesem Fall die Angabe einer anderen Umsatzsteuer- oder Steueridentifikationsnummer im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vor. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Antragsteller nicht über ein Identifikationsmerkmal verfügt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und erfasst alle Antragsteller.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128. Als Steueridentifikationsnummer im Sinne der EU-rechtlichen Bestimmung soll bei wirtschaftlich Tätigen vorrangig die Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne der Abgabenordnung erhoben werden.

Zu Buchstabe b

Bis zur Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer an die wirtschaftlich Tätigen kommt die Angabe einer ggf. beantragten und vergebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in Betracht.

Zu Buchstabe c

Verfügt der wirtschaftlich Tätige über keine dieser Nummern, hat er seine Steuernummer anzugeben.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Handelt es sich bei dem Antragsteller nicht um einen wirtschaftlich Tätigen und dürfte es sich daher regelmäßig um eine (nicht wirtschaftliche tätige) natürliche Person handeln, hat dieser zu seiner Identifizierung seine Identifikationsnummer im Sinne der Abgabenordnung anzugeben.

Zu Buchstabe b

Handelt es sich bei dem nicht wirtschaftlich tätigen Antragsteller nicht um eine natürliche Person, so dass eine Identifikationsnummer nicht vergeben wird, verfügt er jedoch über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, hat er diese anzugeben.

Zu Buchstabe c

Verfügt der nicht wirtschaftlich tätige Antragsteller über keine dieser Nummern, gibt er seine Steuernummer an, soweit dies möglich ist.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128, sofern der Antragsteller einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört. Die Angabe einer Steueridentifikationsnummer folgt dem bereits unter Nummern 2 und 3 erläuterten Schema.

Zu Buchstabe b

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128, sofern der Antragsteller einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört. Die Angabe einer Steueridentifikationsnummer folgt dem bereits unter Nummern 2 und 3 erläuterten Schema.

Zu Buchstabe c

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128, sofern der Antragsteller einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört. Die Angabe einer Steueridentifikationsnummer folgt dem bereits unter Nummern 2 und 3 erläuterten Schema.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft die Befugnis der zuständigen Behörde bei Falsch- oder Nichtangaben eine Förderung abzulehnen oder zurückzunehmen.

Zu § 4 (Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten)

Mit dieser Regelung wird eine datenschutzrechtliche Befugnisnorm für die zuständige Behörde geschaffen, die Daten aus § 3 für den genannten Zweck zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Sofern nicht ohnehin die weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen des 6. Abschnitts des Marktorganisationsgesetzes unmittelbar zur Anwendung kommen, werden sie für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Artikel 2 (Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung)

Zu Nummer 1

Die Streichung erfolgt, weil die Regelungen mit Blick auf § 3 GAPFinISchG nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nummer 2

Der besseren Lesbarkeit wegen erfolgt eine Anpassung der Nummerierung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Obst-Gemüse- Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Streichung erfolgt, weil die Regelung mit Blick auf § 3 GAPFinISchG nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung erfolgt, weil die Regelungen mit Blick auf § 3 GAPFinISchG nicht mehr erforderlich sind.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Mit Blick auf den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2021/2116 soll das Gesetz schnellstmöglich in Kraft treten. Es tritt daher bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.